**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mitterskirchen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Mitterskirchen bezieht derzeit aus dem Brunnen B1 Atzberg ihr gesamtes Trink- und Brauchwasser für den Gemeindebereich. Mit Verordnung vom 02.05.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/1994 vom 11.05.1994 wurde ein Wasserschutzgebiet (WSG) ausgewiesen.

Die Gemeinde Mitterskirchen beantragt mit Schreiben vom 29.08.2023 die Erlaubnis für das Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen B1 Atzberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen. Das entnommene Grundwasser soll für die Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauchwasser und Lösch-wasser) des durch die Gemeinde Mitterskirchen versorgen Gebiets verwendet werden.

Bei der beabsichtigen Gewässernutzung kann davon ausgegangen werden, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen. Hierzu liegt auch eine entsprechende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist bei einer Jahresentnahmemenge von maximal 120.000 m³/a ist von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme auszugehen.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 05.06.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy